

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge

**zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 von Friedeburg
„Friedeburg Nord“**

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung

Öffentliche Auslegung vom 05.06.2018 bis 11.07.2018

Rücklaufliste Träger öffentliche Belange (Behörden) sowie private Eingaben (Öffentlichkeit) mit inhaltlicher Einschätzung und Vorschlägen zur weiteren Handhabung/zur Abwägung.

Die nachfolgenden Anregungen werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander berücksichtigt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Avacon Netz GmbH (Stellungnahme vom 29.05.2018)**
2. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 30.05.2018)**
3. **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 01.06.2018, 12.06.2018)**
4. **Deutsche Flugsicherung (Stellungnahme vom 02.07.2018)**
5. **EWE NETZ GmbH (Stellungnahme vom 15.06.2018)**
6. **ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 30.05.2018)**
7. **Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Stellungnahme vom 29.05.2018)**
8. **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 01.06.2018)**
9. **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Stellungnahme vom 01.06.2018)**
10. **Landkreis Wittmund (Stellungnahme vom 12.07.2018)**
11. **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich (Stellungnahme vom 30.05.2018)**
12. **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich (Stellungnahme vom 31.05.2018)**

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

13. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Stellungnahme vom 22.06.2018)
14. Statoil Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 28.05.2018)
15. Ostfriesische Landschaft (Stellungnahme vom 31.05.2018)
16. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 24.05.2018)
17. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 10.07.2018)

Ohne Anregungen und Bedenken

18. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (Stellungnahme vom 28.05.2018)
19. Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. (Stellungnahme vom 28.05.2018)
20. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (Stellungnahme vom 06.07.2018)
21. Landkreis Friesland (Stellungnahme vom 15.06.2018)
22. Landkreis Leer (Stellungnahme vom 30.05.2018)
23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland (Stellungnahme vom 28.05.2018)
24. Landwirtschaftskammer Niedersachsen; Forstamt Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg (Stellungnahme vom 05.06.2018)
25. Meliorationsverband Wittmund-Friesland (Stellungnahme vom 05.06.2018)
26. Sielacht Stickhausen (Stellungnahme vom 02.07.2018)
27. STORAG ETZEL GmbH (Stellungnahme vom 05.06.2018)

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

Hinweise, Anregung, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Handhabung / Abwägung
------------------------------	---

1. Avacon Netz GmbH (Stellungnahme vom 29.05.2018)	
1.1. Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 26446 Friedeburg OT Friedeburg Friedeburger Hauptstraße	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 30.05.2018)	
2.1. Durch die genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

3. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 01.06.2018, 12.06.2018)	
<p>3.1. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Juni 2018.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.2. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Die Entscheidung gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht die Bauleitplanung, sondern die Vorhabenplanung.</p>

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

4. Deutsche Flugsicherung (Stellungnahme vom 02.07.2018)	
<p>4.1. Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde ebenfalls beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (siehe Punkt 3).</p>

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

5. EWE NETZ GmbH (Stellungnahme vom 15.06.2018)

5.1.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anders-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da die nebenstehende Stellungnahme keine Leitungspläne enthielt, wurde eine Leitungsabfrage durchgeführt. Der Verlauf der Leitungen wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

lautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veraltetes Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Werner Mülder unter der folgenden Rufnummer: 0491-99754245.

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

6. ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 30.05.2018)	
<p>6.1. Wir schreiben im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil ErdgasErdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen ErdgasAufbereitungsGesellschaft mbH (NEAG). Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

7. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Stellungnahme vom 29.05.2018)	
7.1. Nach eingehender Prüfung wird mitgeteilt, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 01.06.2018)	
<p>8.1. Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen der</p> <p>Open Grid Europe GmbH Kallenbergstr. 5 45141 Essen,</p> <p>Statoil Deutschland GmbH Postfach 22 62 26702 Emden.</p> <p>Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die o.g. Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p>	<p>Der Hinweis ist bekannt.</p> <p>Der Verlauf der genannten Erdgashochdruckleitung und der vorzusehende Schutzstreifens wurden bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 in die Bauleitplanung einbezogen.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitung und der Schutzstreifen liegen außerhalb des Änderungsbereichs der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans auf dem nördlich angrenzenden Flurstück Nr. 275.</p>
<p>8.2. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gestei-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

<p>ne bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben kann daher bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.</p>	
<p>8.3. Im Untergrund des Planungsgebietes steht nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>8.4. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht die Bauleitplanung, sondern die Vorhabenplanung.</p>

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

<p>werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	
<p>8.5. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

9. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Stellungnahme vom 01.06.2018)

9.1.

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

<p>9.2.</p> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.</p> <p>Planende Gemeinde: Friedeburg</p> <p>Verfahren: B-Pl. 25, „Freideburg-Nord“</p> <hr/> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.</p> <hr/> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht. Eine Gefahrenforschung wird empfohlen.</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	<p>Der Hinweis, dass kein Kampfmittelverdacht besteht, wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

10. Landkreis Wittmund (Stellungnahme vom 12.07.2018)	
10.1. 1. Amt 53 Gesundheitsamt Unter Einhaltung der Festsetzungen zum Schallschutz bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.2. 2. Abt. 60.1 Bauen Keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.3. 3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde Keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.4. 4. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde Gegen die in den Unterlagen dargestellten Änderungen des Bebauungsplanes Nr.25 „Friedeburg-Nord“ von Friedeburg bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Vorgehen zum Ausgleich des textlich festgesetzten mesophilen Grünlandes im angegebenen Kompensationsverhältnis wird	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

<p>zugestimmt. Zur Kompensation des zukünftig anderweitig überplanten mesophilen Grünlandes von 2.201 m² erfolgt eine Grünlandextensivierung von 6.603 m² der Kompensationsfläche K1 (Flur 4, Gemarkung Wiesedermeer).</p> <p>Bei Inanspruchnahme von gemeindeeigenen Kompensationsflächenpools ist eine aktualisierte Übersicht der Belegung entsprechender Pools notwendig.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen. Eine Aktualisierung des Kompensationskatasters wird nach Abschluss des Verfahrens vorgenommen.</p>
<p>10.5. 5. Stabsstelle Regionalplanung (60.3)</p> <p>Bauleitplanung</p> <p>Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg entwickelt. Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

10.6. Raumordnung und Landesplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---

11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich (Stellungnahme vom 30.05.2018)	
11.1. Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 bestehen keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen. Die Gemeinde übersendet die rechtswirksame Planung nach Abschluss des Verfahrens.

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

12. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich (Stellungnahme vom 31.05.2018)	
12.1. Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.2. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

13. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Stellungnahme vom 22.06.2018)	
<p>13.1. Im Bereich des Bebauungsgebietes befindet sich eine Versorgungsleitung DN 150 GG sowie Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13.2. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Falls Bedarf besteht, sind grundbuchliche Sicherungen zwischen Leitungsträger und Grundstückseigentümer zu veranlassen.</p>
<p>13.3. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandene Versorgungsleitung als voll erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die Bauleitplanung, sondern die Vorhabenplanung.</p>

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

<p>durchgeführt werden. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung erfolgt, muss rechtzeitig gemeinsam festgelegt werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p>	
<p>13.4. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Söhlke von unserer Betriebsstelle in Harlingerland, Tel. 04977-919211, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht die Bauleitplanung, sondern die Vorhabenplanung.</p>
<p>13.5. Anlage: Leitungsplan</p>	

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB



Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

14. Statoil Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 28.05.2018)	
14.1. Im Auftrag der Statoil Deutschland GmbH haben wir Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass die betreuten Ferngasleitungen von der Bauleitplanung nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14.2. Wir weisen Sie aber vorsorglich auf die Nähe der Ferngashochdruckleitung NETRA II hin. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Anlagen im Anhang.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14.3. Anlage - Stellungnahme Im Auftrag der Statoil Deutschland GmbH nehmen wir Bezug auf Ihre Anfrage und den Planungsunterlagen vom 24. Mai 2018 und teilen Ihnen mit, dass die Ferngashochdruckleitung NETRA II von der oben genannten Bauleitplanung nicht betroffen ist. Wir weisen Sie aber vorsorglich auf die Nähe der NETRA II hin (siehe Bestandsplan).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die verbindliche Bauleitplanung. Sie werden der, die Erschließung planenden Stelle mitgeteilt.

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

Pläne zur Fernversorgung werden aufgrund Fernabschlüsse + KZM-Anlage Zeichnung = 1:500 i.d. St. 1/200		Statut Deutsches Glaswerk Glaswerke GmbH & Co. KG Statut		Statoll Netra	
Plan-Entwurf:		Jacobs engineering GmbH Industriestraße 1, 24227 Esens		Bestandsplan Netra II am 23.10.18 - am 23.10.18	
Nr.	Grund	Datum	Blatt	Blatt	Blatt
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					

Die Darstellung der Leitung ist in dem Plan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der Information für Planungszwecke dienen.

Falls es erforderlich wird, die NETRA II zu kreuzen oder Tätigkei-

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

<p>ten innerhalb des Schutzstreifens durchzuführen, stellen Sie bitte rechtzeitig einen entsprechenden Antrag.</p>	
--	--

Wir senden Ihnen vorab die Richtlinie zum Schutz von Ferngasleitungen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

15. Ostfriesische Landschaft (Stellungnahme vom 31.05.2018)	
15.1. Gegen die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.2. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet ist, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Hinweise sind bekannt. Sie sind bereits in den Planungsunterlagen enthalten.

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

16. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 24.05.2018)	
16.1. Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.2. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Der Bitte wird entsprochen. Die TenneT TSO GmbH wird auf eigenen Wunsch nicht weiter am Verfahren beteiligt.

17. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 10.07.2018)	
17.1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17.2. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Durchführung einer Leitungsabfrage und Überprüfung der Trassenverläufe konnte festgestellt werden, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches keine Leitungen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH befinden.

Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 jeweils Abs. 2 BauGB

Ohne Anregungen und Bedenken
18. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (Stellungnahme vom 28.05.2018)
19. Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. (Stellungnahme vom 28.05.2018)
20. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (Stellungnahme vom 06.07.2018)
21. Landkreis Friesland (Stellungnahme vom 15.06.2018)
22. Landkreis Leer (Stellungnahme vom 30.05.2018)
23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland (Stellungnahme vom 28.05.2018)
24. Landwirtschaftskammer Niedersachsen; Forstamt Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg (Stellungnahme vom 05.06.2018)
25. Meliorationsverband Wittmund-Friesland (Stellungnahme vom 05.06.2018)
26. Sielacht Stickhausen (Stellungnahme vom 02.07.2018)
27. STORAG ETZEL GmbH (Stellungnahme vom 05.06.2018)